

16. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 22. August 2017**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Irene Steiner, Nikolaus Moll, Udo Steidle, Theresia Venier, Johann Neuner, Lydia Pittl, Heidrun Wieser, Marina Schnaiter, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer

Entschuldigt: David Huber

Ersatzmitglied: -----

Sonstige Anw.: Rosa Walser-Straif

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 15. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 04.07.2017
2. Berichte aus den Ausschüssen
3. Verwendung des Gemeindewappens für das neue Einsatzfahrzeug der Bergrettung Flaurling
4. Beschlussfassung des Bebauungsplans im Planungsbereich GP 1545 (Neurauter Franz/Oberauweg)
5. Beschlussfassung des Bebauungsplans im Planungsbereich GP 1588/4 (Graf/Stegluß)
6. Beschlussfassung des Bebauungsplans im Planungsbereich GP 1767/1 (Zu- und Umbau Gasthof Neurauter)
7. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1767/1 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
8. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1405 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
9. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1760 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
10. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1270 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
11. Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung in den Bereichen GP 1549/22, GP 1543/3 und GP 1543/4 (Korrekturwidmung in Teilbereichen dieser Grundparzellen)
12. Aktuelle Situation in der Genossenschaftsjagd Hatting nach dem Tod des Pächters Stephan E. Moser
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Wie schon im Zuge der Sitzungsladung vom 16.08.2017 allen GR-Mitgliedern mitgeteilt, bringt Bgm. Dietmar Schöpf nochmals in Erinnerung, dass es sich bei den TO-Punkten 7 bis 11 um reine Formalbeschlüsse handelt, da aufgrund diverser geringfügiger aber notwendiger Grenzänderungen in letzter Zeit wieder einheitliche Widmungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hergestellt werden müssen; dazu erläutert der Bürgermeister ausführlich die vom Land Tirol neu eingeführte Portalanwendung "elektronischer Flächenwidmungsplan", das neue Werkzeug für Gemeinden und Planungsbüros zur effektiven Anwendung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung.

Anschließend beschließt der Gemeinderat nach entsprechender Erklärung und auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Vertagung des TO-Punktes 9 (da Ergänzungswidmung die GP 1759/Walser anstatt GP 1760/Wegparzelle betrifft, der Raumplaner die Planung im Programm aber bereits abgeschlossen hat und somit eine Beschlussfassung sinnlos ist und vorab hinfällig wird → Raumplaner Arch. Ofner hat Verordnungsplan zur Beschlussfassung neu zu überarbeiten und abzuschließen) sowie folgende Textänderung des TO-Punktes 11: „Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1549/22 (Korrekturwidmung)“

1.	Fertigung der 15. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 04.07.2017
----	--

Die 15. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 04.07.2017 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Auf Anfrage bzw. Vorschlag des Bürgermeisters sind Obfrau Theresia Venier und GR Johann Neuner als Ausschussmitglied damit einverstanden, das immer größer werdende Neophyten-Problem (Goldruten, Springkraut) im gesamten Gemeindegebiet in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu thematisieren und eine Bekämpfungsstrategie auszuarbeiten.

3.	Verwendung des Gemeindewappens für das neue Einsatzfahrzeug der Bergrettung Flauring
----	---

Beschlussfassung:

Im Sinne des E-Mails der Bergrettung vom 28.06.2016 bewilligt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 11 Abs. 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Verwendung des Gemeindewappens in den Originalfarben zur Anbringung an das neue Einsatzfahrzeug.

Flauringer Almmesse mit Fahrzeugweihung am Sa. 05.08.2017



4.	Beschlussfassung des Bebauungsplans im Planungsbereich GP 1545 (Neurauter Franz/Oberauweg)
----	--

Die Bauwerber Nina & Franz Neurauter beabsichtigen auf GP 1545 das bestehende Wohnhaus zu erweitern bzw. umzubauen; lt. Planunterlagen werden dabei die Mindestabstandsbereiche von 4 m nicht unterschritten.

Weiters erinnert der Bürgermeister daran, dass in der Sitzung des Bauausschusses am 06.03.2017 über eine Nachverdichtung für ortsansässige Einwohner diskutiert und auch der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, dass eine Baudichtenerhöhung von 2,1 auf 2,4 (sollte unter 2,5 bleiben) im Einzelfall seitens der Gemeinde zu ermöglichen ist, wenn keine andere Alternative besteht (z.B. Grundzukauf) und damit für alle Familienmitglieder Wohnraum geschaffen werden kann.

Anfragen: Fam. Neurauter, Oberauweg - Ausbau 1. OG
Fam. Weithaler, Wiesenweg - Zubau Ostseite EG

Entwurf für Bebauungsplan vom 19.07.2017 – Arch. Dipl.-Ing. Ofner Erwin

ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B017-17)

PLANUNGSBEREICH: „Oberauweg / Neurauter“

1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

- Digitale Katastralmappe Hatting (DKM 81302), Quelle: Land Tirol, Stand: Okt. 2016
- Projektunterlagen:
Einreichung: Zubau an ein bestehendes Wohnhaus in Hatting vom 03.07.2017
Bauwerber: Fam. Neurauder Franz und Nina
Planer: Swietelsky GmbH
- Gesetzliche Grundlagen:
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016
Tiroler Bauordnung TBO 2011 idgF
Planzeichenverordnung 2016

2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG

Im Sinne einer zweckmäßigen, Boden sparenden Bebauung und im Hinblick auf eine Nachverdichtung sollen entsprechende Bebauungsregeln erlassen werden. Der Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde Hatting am 10.07.2017 erteilt.

3.0 BEFUND

3.1. LAGE UND ERSCHLIESSUNG

Betroffene Grundstücke laut DKM: 1545
Der Bauplatz liegt am Oberauweg.

3.2. NUTZUNG UND WIDMUNG

Der Bauplatz ist mit einem Wohngebäude bebaut. Das Gelände ist annähernd eben. Die Straße liegt auf einer Höhe von ca. 604,3 m ü.A.

Im Flächenwidmungsplan (elektronische Kundmachung am 30.09.2015 gem. LGBl.Nr. 93/2015) ist der Planungsbereich als Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 ausgewiesen.

Grundsatzbeschluss über Höchstdichten

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2006 ist für den Planungsbereich – mit Ausnahme einer bestehenden höheren Dichte – eine maximale Baumassendichte von 2,10 vorgesehen.

3.3. FESTLEGUNGEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

Gemeinderatsbeschluss: 23.02.2016

Aufsichtsbehördliche Genehmigung: 04.04.2016

Im örtlichen Raumordnungskonzept liegt der Bereich innerhalb der baulichen Entwicklungszone W 02.

3.4. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wildbach Gefährdungsbereich

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der gelben Zone Wildbachgefährdungsbereich (WG). Die Stellungnahme der Wildbach ist zu beachten.

Überflutungsfläche

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der Überflutungsfläche 300-jähriges Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet). Die Stellungnahme der Abteilung Wasserbau ist zu beachten.

4.0 NEUE FESTLEGUNGEN

4.1. BEBAUUNGSPLAN

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,2 BMD H 2,5	Baumassendichte mind. 1,2 Baumassendichte höchst. 2,5	§ 61 (2)
4)	BAUWEISE	Bw o 0,6 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 2 HG H 614,00	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 2 oberster Punkt des Gebäudes höchst. 614,00 Meter über Adria	§ 62 (2)

Anmerkungen:

Zu 1)

Die **Straßenfluchtlinie** wird entsprechend dem Grenzverlauf des öffentlichen Gutes (Oberauweg) Gst 1573 nach DKM16 festgelegt.

Zu 2)

Die **Baufluchtlinie** führt **4 m** parallel zur Straßenfluchtlinie.

Zu 3)

Im Sinne einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung und in Bezug auf die Dichtezone 2 im örtlichen Raumordnungskonzept wird für den Planungsbereich eine **Baumassendichte von mindestens 1,2** festgelegt. Im Hinblick auf das Projekt und einer Nachverdichtung entsprechend der Dichtezone 2 wird für den Bauplatz eine **Baumassendichte von höchstens 2,5** festgesetzt.

Zu 4)

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**. Die Abstände laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. b (0,6 TBO)** sind einzuhalten. Gegenüber der Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

Zu 5)

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes mit höchstens 614,00 m ü.A.** (ca. 10m über dem Straßengelände) festgelegt. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße auf maximal 2** festgelegt. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist TROG 2016 ausschlaggebend.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:

Straßenraum

Der öffentliche Straßenraum wird kenntlich gemacht.

Höhen-Informationspunkt

Der Höhenpunkt am Bauplatz wird entsprechend dem Naturstand kenntlich gemacht.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Thomas Auer) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B017-17 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit 12 Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Thomas Auer) die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.	Beschlussfassung des Bebauungsplans im Planungsbereich GP 1588/4 (Graf/Stegluß)
----	---

Der Grundbesitzer der GP 1588/4 (Dr. Philip Graf) beabsichtigt, sein Grundstück mit einem großzügigen Einfamilienhaus demnächst zu bebauen. Die Größe des Bauplatzes mit insgesamt 1200 m² macht einen Bebauungsplan erforderlich (ab 800 m²).

Entwurf für Bebauungsplan vom 01.08.2017 – Arch. Dipl.-Ing. Ofner Erwin

ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B018-17)

PLANUNGSBEREICH: „Stegluß / Graf“

1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

- Digitale Katastralmappe Hatting (DKM 81302), Quelle: Land Tirol, Stand: Okt. 2016
- Projektunterlagen:
Einreichung: Haus G –Hatting vom Juli 2017
Bauwerber: Graf/Freudenschuss
Planer: Arch. Dipl. Ing. Stefan Brabetz

- Gesetzliche Grundlagen:
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016
Tiroler Bauordnung TBO 2011 idgF
Planzeichenverordnung 2016

2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG

Im Sinne einer zweckmäßigen, Boden sparenden Bebauung und im Hinblick auf die Bestimmung im örtlichen Raumordnungskonzept soll für das Projekt ein Bebauungsplan erlassen werden. Der Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde Hatting am 18.07.2017 erteilt.

3.0 BEFUND

3.1. LAGE UND ERSCHLIESSUNG

Betroffenes Grundstück laut DKM: 1588/4

Der Planungsbereich liegt im Bereich Stegluß am nördlichen Siedlungsrand. Die Straße (öffentliches Gut Gst 1589) ist bis zum Bauplatz ausgebaut.

3.2. NUTZUNG UND WIDMUNG

Der Bauplatz ist unbebaut und derzeit landwirtschaftlich genutzt. Umliegend ist vorwiegend Wohnnutzung gegeben. Das Gelände ist annähernd eben. Die Straße liegt auf einer Höhe von ca. 603,60 m ü.A.

Im Flächenwidmungsplan (elektronische Kundmachung am 30.09.2015 gem. LGBI.Nr. 93/2015) ist der Planungsbereich als Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 ausgewiesen.

Grundsatzbeschluss über Höchstdichten

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2006 ist für den Planungsbereich – mit Ausnahme einer bestehenden höheren Dichte – eine maximale Baumassendichte von 2,10 vorgesehen.

3.3. FESTLEGUNGEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

Gemeinderatsbeschluss: 23.02.2016

Aufsichtsbehördliche Genehmigung: 04.04.2016

Im örtlichen Raumordnungskonzept liegt der Bereich innerhalb der baulichen Entwicklungszone W 02.

3.4. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wildbach Gefährdungsbereich

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der gelben Zone Wildbachgefährdungsbereich (WG). Die Stellungnahme der Wildbach ist zu beachten.

Überflutungsfläche

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zur Gänze in der Überflutungsfläche 300-jähriges Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet). Die Stellungnahme der Abteilung Wasserbau ist zu beachten.

4.0 NEUE FESTLEGUNGEN

4.1. BEBAUUNGSPLAN

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,2 BMD H 2,1	Baumassendichte mind. 1,2 Baumassendichte höchst. 2,1	§ 61 (2)
4)	BAUWEISE	Bw o 0,6 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 2 HG H 611,00 HL + 604,20	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 2 oberster Punkt des Gebäudes höchst. 611,00 Meter über Adria Höhenlage z.B. 604,20 Meter über Adria	§ 62 (2)

Anmerkungen:

Zu 1)

Die **Straßenfluchtlinie** wird entsprechend dem Grenzverlauf des öffentlichen Gutes (Steglöß) Gst 1589 nach DKM16 festgelegt.

Zu 2)

Die **Baufluchtlinie** führt **4 m** parallel zur Straßenfluchtlinie.

Zu 3)

Im Sinne einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung und in Bezug auf die Dichtezone 2 im örtlichen Raumordnungskonzept wird für den Planungsbereich eine **Baumassendichte von mindestens 1,2** festgelegt.

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 11.07.2006 wird für den Bauplatz eine **Baumassendichte von höchstens 2,1** festgesetzt.

Zu 4)

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**. Die Abstände laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. b (0,6 TBO)** sind einzuhalten. Ist eine Höhenlage festgelegt, so ist bei der Abstandsberechnung in allen Fällen von dieser auszugehen. Gegenüber der Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

Zu 5)

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes mit höchstens 611,00 m ü.A.** (ca. 7m über dem Straßengelände) festgelegt. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße auf maximal 2** festgelegt. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist TROG 2016 ausschlaggebend.

Weiters wird im Hinblick auf Überflutung und Schmelzwasseransammlung für den überwiegenden Teil des Bauplatzes eine **Höhenlage** von 604,20 m ü.A. gemäß § 62(7) TROG 2016 festgelegt. Diese Höhe entspricht in etwa dem Gelände der umliegenden bebauten Bauplätze. Im Abstandsbereich zur Straße (4m) wird die Höhenlage in etwa auf das Straßenniveau fixiert (HL + 603,60). Ist eine Höhenlage festgelegt, so ist bei der Abstandsberechnung in allen Fällen von dieser auszugehen.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:

Straßenraum

Der öffentliche Straßenraum wird kenntlich gemacht.

Höhen-Informationspunkt

Der Höhenpunkt am Bauplatz wird entsprechend dem Naturstand kenntlich gemacht.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B018-17 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6.	Beschlussfassung des Bebauungsplans im Planungsbereich GP 1767/1 (Zu- und Umbau Gasthof Neurauter)
----	--

In der letzten GR-Sitzung hat Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz das geplante Bauvorhaben des Gastbetriebes Neurauter (Umbau und Erweiterung) dem Gemeinderat ausführlich präsentiert. Gemäß GR-Beschluss bzw. diesbezüglicher Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 17.04.2012, Zl. 10535/151-2012, über die Genehmigung der Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft wird dieses gewerbliche Projekt von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abgewickelt; die Beschlussfassung des entsprechenden Bebauungsplans obliegt aber der Gemeinde.

Entwurf für Bebauungsplan vom 19.07.2017 – Arch. Dipl.-Ing. Ofner Erwin

ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B016-17)

PLANUNGSBEREICH: „Innstraße / Landgasthof Neurauter“

1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

- Digitale Katastralmappe Hatting (DKM 81302), Quelle: Land Tirol, Stand: Okt. 2016

- Projektunterlagen:
Entwurf Erweiterung Gasthof Neuraüter Hatting vom 14.03.2017
Bauwerber: Franz Neuraüter
Planer: artech fred stecher
- Gesetzliche Grundlagen:
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016
Tiroler Bauordnung TBO 2011 idgF
Planzeichenverordnung 2016

2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG

Im Sinne einer zweckmäßigen, Boden sparenden Bebauung und im Hinblick auf ein Bauverfahren sollen entsprechende Bebauungsregeln erlassen werden. Der Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde Hatting am 06.07.2017 erteilt.

3.0 BEFUND

3.1. LAGE UND ERSCHLIESSUNG

Betroffenes Grundstücke laut DKM: 1767/1

Der Planungsbereich liegt innerhalb des Siedlungsgebietes zwischen der Landesstraße und der Innstraße.

3.2. NUTZUNG UND WIDMUNG

Der Bauplatz ist mit einem Gasthaus und Nebengebäude bebaut. Das Gelände ist annähernd eben. Die Innstraße liegt auf einer Höhe von ca. 603,7 m ü.A.

Im Flächenwidmungsplan (elektronische Kundmachung am 30.09.2015 gem. LGBl.Nr. 93/2015) ist der Planungsbereich überwiegend als Tourismusgebiet gemäß § 40 (4) TROG 2016 ausgewiesen.

Weiters liegt die Flächenwidmungsplanänderung Planungsnr.: 318-2017-00004 vor, in der die Freilandflächen des Bauplatzes als Tourismusgebiet gemäß § 40 (4) TROG 2016 ausgewiesen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes liegt noch keine Rechtskraft der Änderung vor.

3.3. FESTLEGUNGEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTE

Gemeinderatsbeschluss: 23.02.2016

Aufsichtsbehördliche Genehmigung: 04.04.2016

Der Bauplatz liegt im baulichen Entwicklungsbereich für vorwiegend Mischnutzung (M 01) gemäß § 31 (1) e, h TROG 2016.

3.4. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Gefahrenzonenplan nach Wasserrechtsgesetz

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zum überwiegenden Teil in einer Überflutungsfläche 300-jähriges Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet). Die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft ist zu beachten.

Gefahrenzonen Wildbach

Der Planungsbereich liegt teilweise außerhalb des raumrelevanten Bereiches (Bearbeitungsbereich) des WLV-Gefahrenzonenplanes!

Landesstraße L 307

Auf einen Schutzbereich gemäß § 49 Tiroler Straßengesetz wird hingewiesen.

4.0 NEUE FESTLEGUNGEN**4.1. BEBAUUNGSPLAN**

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,0 BMD H 2,85	Baumassendichte mind. 1,0 Baumassendichte höchst. 2,85	§ 61 (2)
4)	BAUWEISE	Bw o 0,6 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 (0,6 TBO)	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 3 HG H 620,20	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 3 oberster Punkt des Gebäudes höchst. 620,20 Meter über Adria	§ 62 (2)

Anmerkungen:**Zu 1)**

Die **Straßenfluchtlinie** wird entsprechend dem Grenzverlauf des öffentlichen Gutes (Innstraße Gst 1750) und der Landesstraße (Gst 1768) nach DKM16 festgelegt.

Zu 2)

Die **Baufluchtlinie** führt im Allgemeinen **4 m** parallel zur Straßenfluchtlinie. Im Bereich zur Landesstraße wird der Abstand mit 5m parallel zur Straßenflucht festgelegt. Ausgenommen sind bestehende Gebäude die rechtmäßig näher heranragen. Im Bereich der geplanten Gebäudeerweiterung wird der Abstand zur Straßenflucht überwiegend mit 2 m fixiert.

Zu 3)

Im Sinne einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung wird für den Planungsbereich eine **Baumassendichte von mindestens 1,0** festgelegt. Im Hinblick auf das Projekt wird für den Bauplatz eine **Baumassendichte von höchstens 2,85** festgesetzt.

Zu 4)

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**. Zu den Grundgrenzen außerhalb des Planungsbereiches sind die Abstände laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. b (0,6 TBO)** einzuhalten. Gegenüber den Verkehrsflächen wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

Zu 5)

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes** für den Altbestand (Turm) **mit höchstens 620,20 m ü.A.** (ca. 16m über dem Straßengelände Innstraße) festgelegt. Es werden unterschiedliche Bauhöhen festgelegt und abgegrenzt. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße auf maximal 3** festgelegt.

Im südlichen Bereich wird im Hinblick auf das Projekt der **oberste Punkt mit höchstens 607,50 m ü.A.** fixiert. Es gilt hier **höchstens 1 oberirdisches Geschoß**. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist TROG 2016 ausschlaggebend.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:

Straßenraum

Der öffentliche Straßenraum wird kenntlich gemacht.

Höhen-Informationspunkt

Der Höhenpunkt wird entsprechend einer Naturstandserhebung von Vermessung Floriani kenntlich gemacht.

Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen

Es werden verschiedene Bauhöhen festgelegt.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B016-17 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1767/1 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
----	--

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich hierbei um eine formelle Richtigstellung im Bereich der GP 1767/1 (Gasthof Neurauter), die seitens des Bürgermeisters nochmals ausführlich anhand einer planlichen Darstellung erläutert wird.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und

§ 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Hatting vom 01.08.2017, Zahl: 318-2017-00004, durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich des Grundstückes 1767/1, KG Hatting (rd. 154 m²) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1405 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
----	--

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich hierbei um eine formelle Richtigstellung im Bereich der GP 1405 (Fam. Aichernig, Oberdorfstraße 17), die seitens des Bürgermeisters nochmals ausführlich anhand einer planlichen Darstellung erläutert wird.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Hatting vom 07.08.2017, Zahl: 318-2017-00005, durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich des Grundstückes 1405/1, KG Hatting (rd. 17 m²) von derzeit Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016 in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1760 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
----	--

Vertagung gemäß Beschlussfassung unter `Verlauf der Sitzung`!

10.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich GP 1270 (Ergänzungswidmung eines Teilbereichs dieser Grundparzelle)
-----	--

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich hierbei um eine formelle Richtigstellung im Bereich der GP 1270 (Fam. Zangerl, Hattingerberg 18), die seitens des Bürgermeisters nochmals ausführlich anhand einer planlichen Darstellung erläutert wird.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Hatting vom 07.08.2017, Zahl: 318-2017-00007, durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich des Grundstückes 1270, KG Hatting (rd. 12 m²) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11.	Beschlussfassung über Auflage und Erlassung einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1549/22 (Korrekturwidmung)
-----	--

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich hierbei um eine formelle Richtigstellung im Bereich der GP 1549/22 (Öffentliches Gut – Angerweg), die seitens des Bürgermeisters nochmals ausführlich anhand einer planlichen Darstellung erläutert wird.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Hatting vom 07.08.2017, Zahl: 318-2017-00008, durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich des Grundstückes 1549/22, KG Hatting (rd. 46 m²) von derzeit Wohngebiet § 38 (1) TROG 2016 in künftig Freiland § 41 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12.	Aktuelle Situation in der Genossenschaftsjagd Hatting nach dem Tod des Pächters Stephan E. Moser
-----	--

Bgm. Dietmar Schöpf berichtet als Obmann der Genossenschaftsjagd Hatting über die aktuelle Situation nach dem plötzlichen Ableben des Pächters wie folgt:

Auf Grund des überraschenden und tragischen Todes des Jagdpächters Stephan E. Moser am 27.07.2017 ergibt sich eine besondere Situation für die Jagd in Hatting. Da Stephan Moser alleiniger Pächter war, erlischt laut Tiroler Jagdgesetz 2004 der Pachtvertrag und die Jagdgenossenschaft muss die Jagd in Eigenbewirtschaftung zumindest für das laufende Jagdjahr bis März 2018 abwickeln. Dazu muss die Jagdgenossenschaft einen Jagdleiter bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt steht die Jagd de facto still und es herrscht Handlungsbedarf. Dies geht auch aus einem Mail der BH-Ibk./Umweltreferat (Hr. Geiblinger) vom 01.08.2017 hervor. Am Mi. 02.08. trafen sich der Obmann und der ehemalige Jagdaufseher von Stephan Moser, Christian Muglach, zu einem Gespräch, um in Ruhe die Sachlage zu klären und Lösungen zu überlegen. Fr. Gitti Moser wurde im Vorfeld über diese Vorgangsweise und die Situation vom Obmann informiert. Bei diesem Gespräch äußerte der Obmann den Wunsch, dass Christian Muglach die Funktion des Jagdleiters übernehmen sollte, damit das laufende Jagdjahr möglichst reibungslos weiterlaufen kann. Christian Muglach stellte einige Überlegungen an, konnte sich aber vorstellen, die Jagdleitung zu übernehmen. Im Zuge des Gesprächs ergaben sich noch einige offene Fragen, die der Obmann mit Hr. Geiblinger von der BH am nächsten Tag abklärte. Beim Treffen am 03.08.2017 wurde dann Christian Muglach von Obmann Dietmar Schöpf als Jagdleiter bestellt; die entsprechende Bestätigung gemäß § 11a Abs. 5 Tiroler Jagdgesetz 2004 erfolgte mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 08.08.2017. Er ist somit für die Bewirtschaftung der Hattinger Jagd verantwortlich und muss auch den Schriftverkehr mit der

Behörde (z.B. Abschussmeldungen) abwickeln. Er hat die Berechtigung Jagderlaubnisscheine und Jagdgastkarten auszustellen. Der Obmann sicherte dem neuen Jagdleiter die volle Unterstützung zu und bedankte sich bei Christian Muglach für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Funktion. Der Ausschuss zeigte sich in der am 08.08.2017 anberaumten Sitzung mit der vorliegenden Lösung und Situation einverstanden. Christian Muglach sieht sich in der Lage, die Jagd kostenneutral zu führen, sodass es möglich sein müsste, dass Kosten weder für Fam. Moser noch für die Jagdgenossenschaft entstehen. Die Jagdpacht und die Landesabgabe für das heurige Jagdjahr wurde von Stephan Moser schon bezahlt und die Reviereinrichtungen sind alle in bester Ordnung. Weiters müsste aus der Vermarktung des Wildbrets und den Einnahmen durch den Verkauf von Abschüssen ausreichend Einnahmen erzielt werden, um die Aufwendungen (Futtermittel, Treibstoffe, ...) abdecken zu können. Christian Muglach wird über sämtliche Einnahmen und Ausgaben genaue Aufzeichnungen führen und dem Ausschuss auch vorlegen. In der Besprechung mit der Jägerschaft am 11.08.2017 erläuterte Christian Muglach die Situation aus seiner Sicht als Jagdleiter. Es muss das Ziel sein, die Jagd kostenneutral zu führen. Dazu ist es aber nicht mehr möglich, dass die anwesenden Personen gratis jagen können, so wie das bei Stephan Moser der Fall war. Der Jagdleiter machte den Vorschlag, dass jeder, der weiterhin der Jagd in Hatting nachgehen möchte, 400 € im Voraus bezahlen sollte. Weiters sollten durch die Vermarktung und den Verkauf von Abschüssen zusätzliche Einnahmen erzielt werden. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, die anfallenden Kosten abzudecken, müsste eventuell eine zusätzliche Jagdgebühr von den Jägern nachverlangt werden. Alle fünf anwesenden Jäger erklärten sich bereit, die 400 € zu bezahlen und sind bei ev. Nachforderungen gesprächsbereit. Sie sind bereit, gemeinsam mit dem Jagdleiter das laufende Jagdjahr gut abzuwickeln und ihn dabei zu unterstützen. Der Jagdleiter wird alle Einnahmen und Ausgaben genauestens aufzeichnen und der Obmann eröffnet ein Bankkonto bei der RAIBA Telfs, damit alle Geldgeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Die Kostenrechnung ist spätestens im März 2018 dem Jagdausschuss vorzulegen.

Somit sollte das laufende Jagdjahr gut weiterlaufen und auch abgeschlossen werden können. Wie es ab dem nächsten Jagdjahr (Neuverpachtung am 1. April 2018 für weitere 10 Jahre) weitergehen wird, werden Gespräche des Jagdausschusses mit der Familie Moser im Herbst 2017 ergeben.

13.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- berichtet ausführlich über die dramatische Rettungsaktion für den in der Klamm abgestürzten Albuin Bauhof, die nur durch die hervorragende und professionelle Zusammenarbeit aller Blaulichtorganisationen bzw. Einsatzkräfte zu einem guten Ende geführt hat. Auf Vorschlag des Bürgermeisters sind die GR-Mitglieder damit einverstanden, dass der heurige Bergmesse-Erlös seitens der Gemeinde entsprechend aufgerundet und an die freiwilligen Rettungsorganisationen gespendet wird.
- *Verkehr:* Der Bürgermeister informiert über das bevorstehende Treffen mit seinen Amtskollegen der Salzstraßengemeinden in Polling, bei dem über eine etwaige Kooperation hins. Geschwindigkeitsüberwachung diskutiert werden wird. Alles Weitere dann in der nächsten GR-Sitzung...

Weiters informiert er über das Auswertungsergebnis der Tempo-Sys-Messung vom 12.06.2017 bis 27.06.2017 auf der L11 Völser Straße:

16 % strafbare Überschreitungen in Richtung Polling und 3 % in Richtung Hatting bei der Westeinfahrt → Maßnahmen: Bodenmarkierungen, verstärkte Kontrollen durch PI Zirl und LPD, neuerliche Tempomessung im Frühjahr 2018, anschließend neue Bewertung bzw. Begutachtung

- *Trinkwasserhochbehälter*: Finanzierungsplan des ca. 1,4 Millionen-Projekts steht mittlerweile – Bundesförderungen: ca. 157.000,-- € / Landesmittel aus GAF: 1.115.000 € (aufgeteilt auf insg. 3 Jahre) / Eigenmittel: ca. 80.000,-- € (ca. 6 %) – Umsetzungszeitraum v. Sep. 2017 bis Nov. 2018 – Genehmigungsbescheid ev. Feb. 2018
- *Windwurf*: Bgm. zeigt einige Fotos der Sturmschäden vom 30.07.2017 am Oberberg bzw. im Bereich des Archbrandweges; die Aufräumarbeiten sind im Gange und der Weg ist mittlerweile wieder gut befahrbar (wichtig für Bergmesse).
- *Termin für nächste GR-Sitzung*: Di. 03.10.2017

Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz

- erläutert anhand einiger vom Bürgermeister gezeigten Fotos den aktuellen Stand des KG-Umbaus (neue Akustikdecken in 2 Gruppenräumen, neue WC-Anlagen im EG inkl. Behinderten-WC, Fluchttüren, Fluchtwegmarkierungen, neue Eingangstür...) und kann abschließend eine rechtzeitige Fertigstellung verkünden.

GRⁱⁿ Lydia Pittl

- Auf Anfrage der GRⁱⁿ Lydia Pittl bringt GR Nikolaus Moll zur Kenntnis, dass der Archbrandweg aktuell in einem guten Zustand ist. Lt. Bgm. erfolgte die Holzbringung anfangs durch LKW's, witterungsbedingt in späterer Folge aber mit Traktoren.

Zur Erinnerung: Gemäß den am 23.02.2016 beschlossenen Holznutzungsrichtlinien ist eine Holzbringung durch LKW nur mit Anhänger verboten.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)